KAMEI

TÜV BERLIN BRANDENBURG

Opel Kadett E, 8/84 → 8/91
mit den serienmäßigen Hauptscheinwerfern

Scheinwerferblenden (1 Paar) 4 4126

TECHNISCHER BERICHT Nr. KT-0897037

Begutachtung einer Scheinwerferblende zur Montage an PKW und LKW des

Herstellers	: Adam Opel AG
Verkaufsbezeichnung	: Kadett-E, Kadett-E-CC, Kadett-E-Caravan Kadett-E-Lieferwagen, Kadett-E-Combo, Kadett-E-Cabrio
KAMEI Artikel-Nr.	: 4 4126

Unser Zeichen	: KT-Fro/Wei	Dieser Bericht enthält:
Bearbeiter	: Dipl.-Ing. Frommhold	Textseiten 1 bis 3
Ausfertigung	: 1 von 3	Anlageseiten 1
Berlin, den 29.08.97		

14-8-303/71057 Stand 8/97

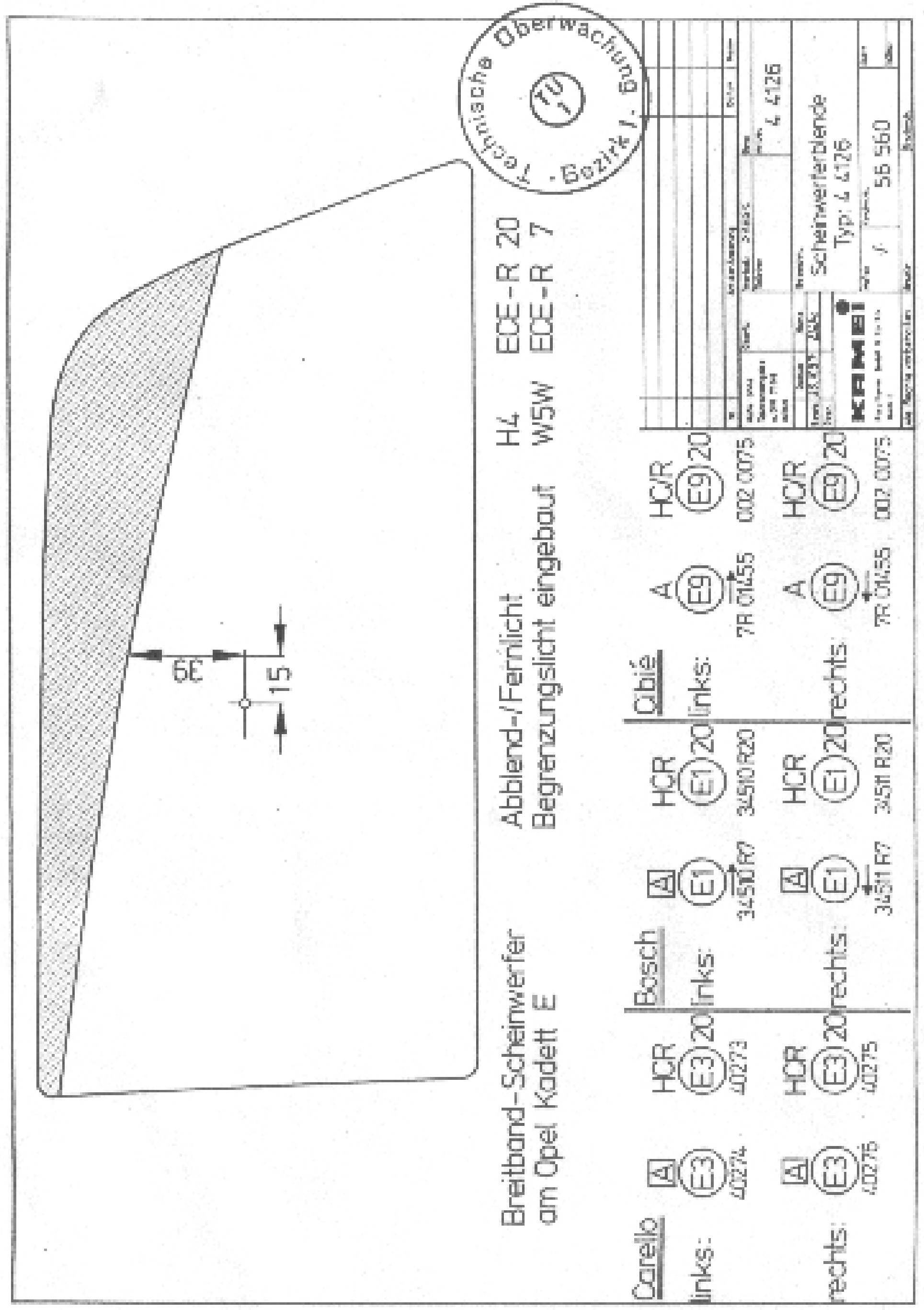

TÜV BERLIN BRANDENBURG

1. Gegenstand der Begutachtung

1.1	Hersteller	: Kamei GmbH & Co. KG D-65025 Wiesbaden
1.2	Art	: Scheinwerferblende (1 Paar)
1.3	Bezeichnung	: Art.-Nr. 4 4126
1.4	Kennzeichnung	: Typ 4 4126 in Teil eingeprägt (von oben lesbar)

Der Antragsteller und Hersteller bescheinigt durch Beifügen eines Abdrucks dieses Gutachtens zur Handelsware die Übereinstimmung mit dem vorgenannten Prüfmuster.

2. Verwendungsbereich

Die Scheinwerferblende ist zum Anbau an PKW und LKW des

Herstellers	: Adam Opel AG
Verkaufsbezeichnung	: Kadett-E, Kadett-E CC, Kadett-E-Caravan, Kadett-E-Lieferwagen, Kadett-E-Combo, Kadett-E-Cabrio

bestimmt.

Die Scheinwerferblende darf nur in Verbindung mit den serienmäßigen Scheinwerfern verwendet werden.

3. Befestigung

Die Scheinwerferblende wird mit den serienmäßigen Scheinwerfern durch 1- oder 2-Komponenten Polyurethankleber verbunden.

Sachgerechte Befestigung ist anhand entsprechender Montageanleitung ohne Fachkenntnisse und ohne Spezialwerkzeug durchführbar und genügt den im Betrieb auftretenden Anforderungen.
Durch die Formgebung der Scheinwerferblende ist eine bestimmungsgemäße Montage nach der Zeichnung 56560 gewährleistet.

Das Prüfergebnis bezieht sich nur auf die eingereichten Prüfmuster. Die Benutzung dieses Berichts, auch auszugsweise,
für Werbezwecke u. ä. bedarf der schriftlichen Genehmigung der Prüfstelle.

TÜV BERLIN BRANDENBURG

4. Beurteilung des verwendeten Werkstoffes

Die Scheinwerferblende ist aus thermoplastischem Kunststoff, ABS, gefertigt.

Formsteifigkeit und Schlagzähigkeit dieses Kunststoffes genügen den im Betrieb auftretenden Belastungen.

Der Werkstoff ist ferner beständig gegen Witterungseinflüsse sowie gegen die üblicherweise im Betrieb oder bei der Pflege und Wartung auftretenden Medien. Lackierbarkeit mit handelsüblichen Lacksystemen ist entsprechend der Herstelleranleitung gegeben.

5. Lichttechnische Einrichtungen

Die lichttechnischen Einrichtungen des Fahrzeuges werden teilweise verdeckt (Verdeckung siehe Zeichnung Nr. 56560).

Sie wurden unter der teilweisen Verdeckung der Abschlußscheibe durch die Scheinwerferblende nach den Anforderungen der ECE-Regelungen R 7 und R 20 untersucht.

Die vorgenommenen Änderungen haben keine nennenswert nachteiligen Auswirkungen. Die lichttechnischen Einrichtungen erfüllen in jedem Fall noch die Vorschriften dieser Regelungen.

Es wurden die lichttechnischen Einrichtungen der Hersteller BOSCH, Carello und Cibié untersucht, siehe Zeichnung Nr. 56560.

Die Scheinwerferblende ist nur in Verbindung mit diesen vorgenannten lichttechnischen Einrichtungen zu verwenden.

6. Fahrzeugabmessungen

Die Fahrzeugabmessungen werden durch die Scheinwerferblende nicht verändert.

7. Fahrverhalten

Ein Einfluß auf das Fahrverhalten ist auszuschließen. Die Scheinwerferblende ist im Sinne des VdTÜV-Merkblattes 744 (Stand 7/91) nicht als Luftleiteinrichtung für Personenkraftwagen anzusehen.

Das Prüfergebnis bezieht sich nur auf die eingereichten Prüfmuster. Die Benutzung dieses Berichts, auch auszugsweise,
für Werbezwecke u. ä. bedarf der schriftlichen Genehmigung der Prüfstelle.

TÜV BERLIN BRANDENBURG

8. Verkehrsgefährdung nach § 30 c (2) StVZO

Die Scheinwerferblende weist keine scharfen Kanten auf. Sämtliche nach außen gerichteten Krümmungsradien sind größer als 2,5 mm. Das verwendete Material ist ausreichend splittersicher gemäß VdTÜV-Merkblatt 744 (Stand 7/91).

Eine Erhöhung der Gefahr oder der Schwere von Verletzungen bei einem Unfall ist gegenüber einem serienmäßig ausgerüsteten Fahrzeug nicht gegeben.

Das Fahrzeug erfüllt nach Anbau der Scheinwerferblende die Anforderungen der Richtlinie 74/483 EWG Stand 87/354 EWG.

9. Zusammenfassung

Nach Montage der Scheinwerferblende entsprechen Fahrzeuge der unter Punkt 2. aufgeführten Typen mit den lichttechnischen Einrichtungen der unter Punkt 5. aufgeführten Hersteller den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung und den hierzu ergangenen Anweisungen in der heute gültigen Fassung.

10. Wirksamkeit der Betriebserlaubnis

Durch den Anbau der Scheinwerferblende Art.-Nr. 4 4126 werden keine baulichen Veränderungen am Fahrzeug im Sinne des § 19 (2) StVZO vorgenommen.

Die Betriebserlaubnis erlischt gemäß § 19 (2) StVZO nicht.

Eine Begutachtung des Anbaus durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII ist nicht erforderlich.

Der amtlich anerkannte Sachverständige
für den Kraftfahrzeugverkehr

Dipl.-Ing. Frommhold

Technische Überwachung TÜV Bezirk 1

Das Prüfergebnis bezieht sich nur auf die eingereichten Prüfmuster. Die Benutzung dieses Berichts, auch auszugsweise,
für Werbezwecke u. ä. bedarf der schriftlichen Genehmigung der Prüfstelle.